

## II. Teil

### Vorzüge der Einfachsteuer und Reformschritte des Übergangs

#### 1. Die Vorzüge der Einfachsteuer zur Lösung unserer Gegenwarts- und Zukunftsprobleme

In vielen Ländern der Welt wird es als eine zentrale Aufgabe der Wirtschaftspolitik angesehen, unternehmerische Investitionen zu stimulieren und insbesondere die Gründung und Entwicklung neuer Unternehmen zu fördern. Für solche Zielsetzungen wurde in besonderem Maße das Instrument der Steuererleichterung oder sogar der vollständigen Steuerfreiheit eingesetzt. Die mit einer solchen Politik verbundenen Nachteile haben in der Regel den Vorteil aus einer – oft nur geringfügig oder überhaupt nicht – vermehrten Investitionstätigkeit weit übertroffen. So kam es zu ungewollten Mitnahmeeffekten, ungerechten Steuerlastverteilungen, Verlusten bei den Staatseinnahmen und vor allem zu einer maßgeblichen Schädigung der Funktionsfähigkeit der Marktwirtschaft im Investitionsbereich.

Aus internationaler Sicht wird ein Land als Investitionsstandort auch dadurch attraktiv, dass das Steuersystem bezüglich unternehmerischer Investitionen neutral ist und die maßgeblichen Grundlagen des Steuerrechts transparent sowie auf lange Sicht verlässlich sind.

Diesen Vorzug gewährleistet die Besteuerung der zinsbereinigten Unternehmensgewinne. Inländische wie auch ausländische Investoren, in deren Ländern noch das traditionelle System praktiziert wird, werden es positiv würdigen, dass die der Zinsentwicklung auf dem Kapitalmarkt folgende Grundrendite des Eigenkapitals vor einer Steuerbelastung geschützt ist (siehe die nachfolgend aufgeführte Abb. II-1). Wenn also das Unternehmen noch nicht so viel verdient, dass auch die Kosten des Einsatzes von Eigenkapital gedeckt sind, hält sich der Staat mit seinem Steueranspruch zurück.

Mit dem marktorientierten und zugleich einfachen Steuersystem würden sich also Investitionen, die bislang aus steuerlichen Gründen unrentabel waren, plötzlich lohnen. Der **Investitionsstandort Deutschland** wäre international schlagartig höchst attraktiv: Die steuerlich bedingte Kapitalflucht hörte auf, und viele Ausländer würden wieder verstärkt bei uns investieren. Es käme also zu einem beachtlichen Investitionsschub und hierüber zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, die wir so dringend brauchen. Genau dies verspricht sich der belgische Staat von der ab 2007 geplanten Einführung des Abzugs von

Eigenkapitalzinsen vom Gewinn der belgischen Unternehmen sowie der in Belgien gelegenen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen. Deutsche Steuerpolitiker sollten sich nach dieser erstmals von einem westeuropäischen Staat wahrgenommenen Waffe im internationalen Steuerwettbewerb an den berühmten Spruch Gorbatschows erinnern: „Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben“.

Das Gewinnsteuerelement des Einfach-Steuersystems ist wegen seiner Bewertungsneutralität und seiner hohen Effizienzqualität gleichzeitig ein **Modell für die Harmonisierung des Gewinnsteuerrechts in der EU**.<sup>1</sup> Hierbei geht es nicht allein um eine Angleichung der Steuersätze, sondern vor allem auch um eine Angleichung der steuerlichen Vorschriften zur Bewertung langlebiger Wirtschaftsgüter. Man würde an eine Utopie glauben, wenn man meinte, das jeweils ganz individuell historisch gewachsene steuerliche Bewertungsrecht der EU-Länder harmonisieren zu können. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer – wäre sie in einem späteren Stadium in allen EU-Ländern eingeführt – würde es demgegenüber nicht mehr erforderlich machen, das steuerliche Bewertungsrecht europaweit zu egalisieren. Einfacher lässt sich die Harmonisierung der Besteuerung von Unternehmensgewinnen nicht erreichen.

Das Leitbild einer marktorientierten Einkommensbesteuerung ermöglicht in langfristiger Sicht schließlich auch die **Beseitigung des** gegenwärtigen steuerlichen **Chaos beim Sparen für die Altersvorsorge**. Das neue Steuersystem erleichtert damit die Umstellung des gesamten Rentensystems auf eine gesetzlich garantierte Grundrente und ihre Ergänzung durch eine private Altersvorsorge. Diese Grundrente sollte von den zuvor geleisteten Beitragszahlungen abhängen.

Das Einfach-Steuersystem ist auch in dem Sinne inflationsresistent, dass die reale Steuerlast nur bei einer Erhöhung des realen Einkommens bzw. Unternehmensgewinns steigt. Auf der Unternehmensebene wird dies dadurch erreicht, dass mit der Zinsbereinigung automatisch eine **Inflationsbereinigung** der Steuerbasis erfolgt. Der abziehbare Eigenkapitalzins setzt sich nämlich – grob gerechnet – aus der Inflationsrate und einem marktbestimmten Realzins zusammen. Der zu versteuernde Gewinn ist somit um alle inflationsbedingten Bestandteile (Scheingewinne) bereinigt.

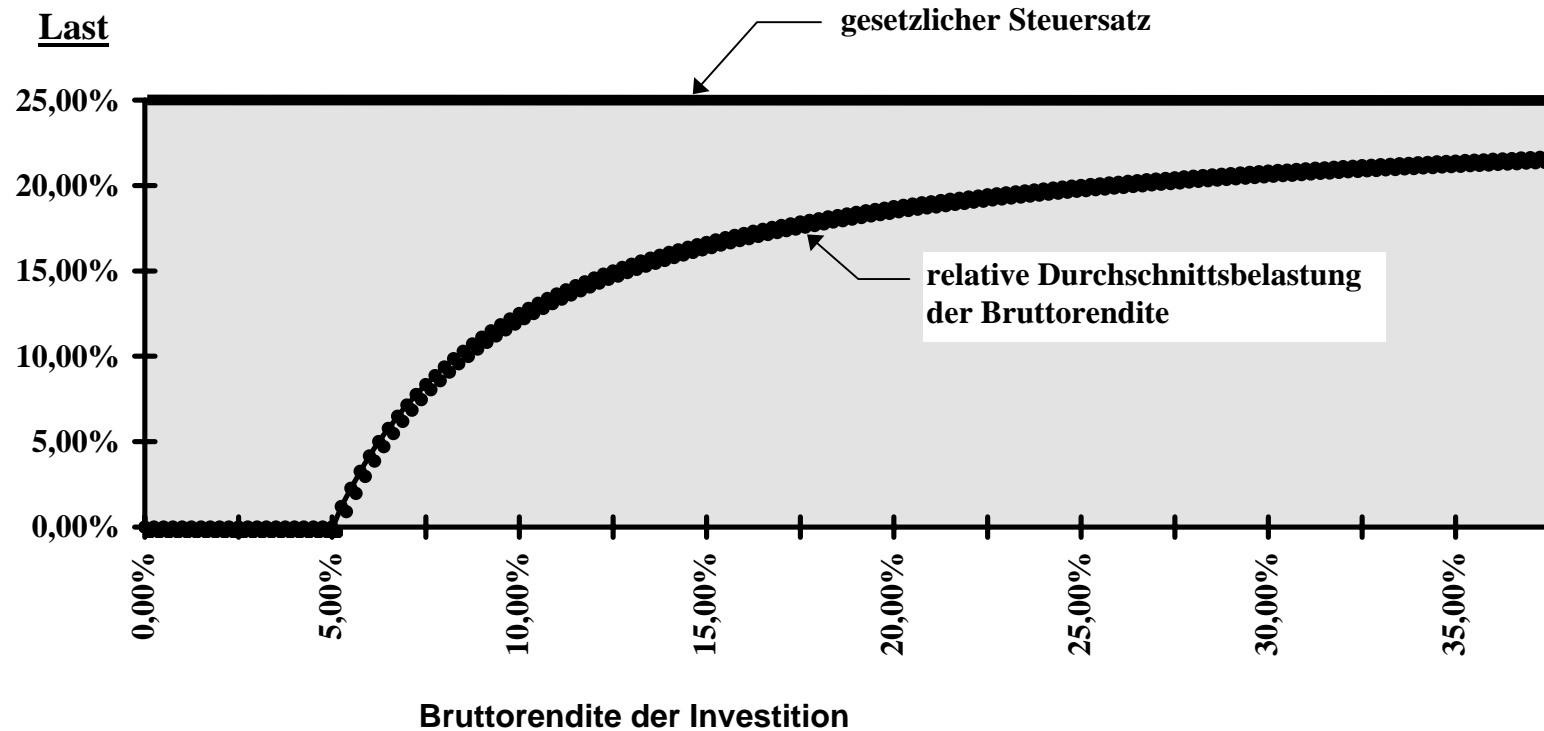
---

<sup>1</sup> Siehe hierzu *Fehr/Wiegand* (2001).

Abb. II-1:

## Steuerbelastung der Investitionsrenditen bei der zinsbereinigten und damit marktorientierten **Einfachsteuer**

- gesetzlicher Steuersatz: 25 %; schutzbedürftige Grundrendite: 5 % -



Auf der Haushaltsebene wird durch eine Indexierung der abziehbaren Freibeträge erreicht, dass das reale Niveau des Konsumexistenzminimums auch unter Inflationsbedingungen vor einer Steuerbelastung geschützt ist.

Die Ausführungen im Konzeptteil und der Entwurf für ein langfristig zu etablierendes neues Einkommensteuergesetz selbst zeigen schließlich, dass dem neuen deutschen Einfachsteuerrecht hauptsächlich wegen seiner lebenszeitlich orientierten Systemausrichtung und des einheitlichen Steuersatzes das Gütesiegel der **Transparenz** verliehen werden darf. Dies ist eine Qualität, auf die Bürger unserer Demokratie eigentlich ein verfassungsmäßig verbrieftes Grundrecht besitzen sollten.

## 2. Reformschritte des Übergangs zur Einfachsteuer

Die Einführung der Einfachsteuer ist **stufenweise** durch einzelne **Reformschritte** vorzunehmen. Dies betrifft sowohl die Basis als auch den Tarif der Einfachsteuer. Im Rahmen einer Übergangszeit von nicht mehr als 10 Jahren können die wichtigsten Bausteine des neuen Systems gesetzlich und verwaltungsmäßig verwirklicht werden. Der Übergang zu einer vollständig sparbereinigten (nachgelagerten) Besteuerung der gesetzlichen Renten wird allerdings – wie die bereits für diesen Prozess vom Gesetzgeber eingeleiteten Maßnahmen zeigen – einen besonders langen Übergangszeitraum erfordern.

Es sind nicht nur neue Regelungsbereiche im Einkommensteuerrecht zu entwickeln, sondern auch in anderen Rechtsbereichen Änderungen durchzuführen. Jeder einzelne Übergangsschritt muss auf seine Finanzierbarkeit geprüft und darf erst nach einer umfassenden Information der Steuerpflichtigen durchgeführt werden. Die weitgehende Abschaffung des veralteten steuerlichen Bewertungsrechts wird aus Gründen der Rechtssicherheit einen längeren Zeitraum beanspruchen. Deshalb darf aber die für Investitionen in Deutschland so wichtige **Zinsbereinigung der Unternehmensgewinne** nicht aufgeschoben werden. Dies bedeutet **keine ‚Revolution im Steuerrecht‘**, sondern erfordert die gesetzes- und erhebungstechnisch relativ leichte Umsetzung einer Abzugsfähigkeit marktüblicher Eigenkapitalzinsen als eine Art Erwerbsausgabe (Betriebsausgabe).

Es ist damit zu rechnen, dass der internationale Steuerwettbewerb und politische Widerstände bezüglich des Übergangs zu einem Einheitssteuersatz es für eine noch nicht absehbare Zeit erforderlich machen, dass in körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen zurückbehaltene Gewinne einer geringeren Steuerbelastung als ausgeschüttete Gewinne

sowie Arbeitseinkommen weiterhin der Steuersatzprogression unterliegen. Dies macht eine Übergangsreform erforderlich, mit der noch nicht alle oben geschilderten Vorzüge der Einfachsteuer realisiert werden können. Ein sofort umsetzbares **Übergangsmodell zur Einfachsteuer**, wie es der Heidelberger Steuerkreis und das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung e. V. für seine Einführung in 2008 vorgeschlagen haben – siehe <http://www.einfachsteuer.de/aktuell/download/broschuere.pdf> –, ist durch folgende Elemente charakterisiert:

1. **Löhne**, nachgelagert zu versteuernde **Renten, Diäten der Abgeordneten** und **transparent erfasste Unternehmensgewinne** unterliegen nach Abzug des Lebensgrundbedarfs (Grundfreibetrag u. a.) **dem progressiven Einkommensteuertarif**.
2. **Zinsen** und **Dividenden** unterliegen bei ihrem Zufluss oder bei ihrer Ausschüttung (Entnahme aus qualifizierten Anlagekonten bei Banken) der Ausschüttungssteuer, d. h. der **Einkommensteuer nach dem Halbeinkünfteverfahren**, sofern die betreffenden Finanzkapitalanlagen nicht zum Vermögen eines Unternehmens gehören.
3. **Der in Unternehmen zurückbehaltene und nicht transparent besteuerte Unternehmensgewinn unterliegt der allgemeinen Gewinnsteuer mit einem Satz von weniger als 25 %, z. B. von 15 %. Anzustreben ist ein Gesamtgewinnsteuersatz (allgemeiner + kommunaler Teil) von 25 %, höchstens jedoch von 30 %.**
4. **Unternehmensgewinne** werden **unter Abzug standardisierter Eigenkapitalzinsen** (z. B. in Höhe von 5 % des steuerbilanziellen Eigenkapitals) **ermittelt**. Die gezahlte kommunale Gewinnsteuer ist keine abzugsfähige Betriebsausgabe.
5. **Die Gewerbesteuer** wird durch eine **kommunale Gewinnsteuer ersetzt**. Dies bedeutet, dass die Gemeinden auf die Bemessungsgrundlage der allgemeinen Gewinnsteuer einen kommunalen Gewinnsteuersatz erheben können. Bedeutsam ist, dass der Kreis der Steuerpflichtigen der kommunalen Gewinnsteuer mit dem Kreis der Steuerpflichtigen der allgemeinen Gewinnsteuer identisch ist. Also sind auch Land- und Forstwirte, Freiberufler und Vermieter und Verpächter von

Immobilien zukünftig neben den Gewerbetreibenden zur Zahlung der kommunalen Gewinnsteuer verpflichtet.

6. Weiterhin erhalten die Gemeinden das Recht, eine **kommunale Einkommensteuer** zu erheben, und zwar auf die Bemessungsgrundlage der (persönlichen) Einkommensteuer. Der Progressionstarif ist entsprechend zu senken. Der Steuersatz der kommunalen Einkommensteuer ist zunächst nach oben begrenzt.
7. Der **Körperschaftsteuersatz** von derzeit 25 % ist auf das Niveau des allgemeinen Gewinnsteuersatzes, z. B. von 15 %, **abzusenken**. Faktisch **entspricht** dies einer **Anrechnung der kommunalen Gewinnsteuer** auf die Körperschaftsteuer von 25 % bis zu einem Pauschalanrechnungssatz – im Beispiel von 10 %. Vergleichbar ist diese Anrechnung mit dem derzeitig anrechenbaren Teil der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.
8. Bei Personenunternehmen gilt die kommunale Gewinnsteuer auf jene Gewinnteile, die dem Gewinnsteuersatz unterliegen, als faktisch angerechnet. Der verbleibende Teil der kommunalen Gewinnsteuer ist auf die Einkommensteuer des Einzelunternehmers bzw. Gesellschafters bis zum höchstens anrechenbaren kommunalen Gewinnsteuersatz anzurechnen, der bei einem allgemeinen Gewinnsteuersatz von 15 % dann 10 % betragen würde.
9. Eine zukünftig noch weiter auszubauende neue Einkommensquelle erhalten die Gemeinden aus einem eigenen **neuen Anteil am Umsatzsteueraufkommen**. Die Verteilung dieser Mittel auf die Gemeinden soll zunächst nach Maßgabe der auf dem Gemeindegebiet realisierten Arbeitseinkommen, später auch unter Einbezug der Kapitalkosten von Investitionen auf dem Gemeindegebiet erfolgen. Zu den Arbeitseinkommen gehören auch die bei Personenunternehmen anzusetzenden Unternehmerlöhne.

#### **Beispielrechnung zu Punkt 8:**

Der Körperschaftsteuersatz werde von 25 % auf 15 % abgesenkt. Der höchstens anrechenbare kommunale Gewinnsteuersatz beträgt somit 10 %. Der Gewinn des Unternehmens eines Einzelunternehmers betrage 95 000 € nach Abzug berücksichtigungsfähiger Eigenkapitalzinsen in Höhe von 5 000 €. Die Gemeinde, auf deren Gebiet das betreffende Unternehmen seine Betriebsstätte hat, erhebe einen kommunalen Gewinnsteuersatz von 10 %. Der Unternehmer hat dann eine kommunale Gewinnsteuer von 9 500 € zu zahlen, die von der Bemessungsgrundlage der allgemeinen Gewinnsteuer nicht abzugsfähig ist. Er entscheide sich, 55 000 € der allgemeinen Gewinnsteuer zu unterwerfen. Damit hätte er  $[0,15 \times (55\,000 - 5\,000) =]$  7 500 € allgemeine Gewinnsteuer zu zahlen. 10 % von 50 000 €, d. h. 5 000 € hat er dann durch den niedrigen allgemeinen Gewinnsteuersatz bereits von der gezahlten kommunalen

Gewinnsteuer faktisch angerechnet bekommen. Auf die Einkommensteuer des Unternehmers anrechenbar ist dann nur noch ein Betrag von höchstens  $[0,10 \times 45\,000 =]$  4 500 €. Auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 45 000 € entfällt eine Einkommensteuer in Höhe von 12 000 €. Durch die Anrechnung der 4 500 € hat der Unternehmer also nur noch eine Einkommensteuer in Höhe von 7 500 € zu zahlen. Insgesamt beträgt die Steuerbelastung damit: kommunale Gewinnsteuer 9 500 € + allgemeine Gewinnsteuer 7 500 € + Einkommensteuer 7 500 € = 24 500 €, d. h. 24,5 % des Gewinns vor Abzug der Eigenkapitalzinsen (100 000 €).

Bei einer späteren Entnahme des der allgemeinen Gewinnsteuer unterliegenden Gewinns von 55 000 € ist zu berücksichtigen, dass wegen der Zahlung der kommunalen Gewinnsteuer und der Zahlung der allgemeinen Gewinnsteuer davon nur noch  $55\,000\text{ €} - 9\,500\text{ €} - 7\,500\text{ €} = 38\,000\text{ €}$  zur Verfügung stehen. Die Hälfte dieses dann entnommenen Betrages - also  $0,5 \times 38\,000 = 19\,000\text{ €}$  - ist dem Halbeinkünfteverfahren entsprechend nach dem Einkommensteuertarif als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Käme im Ausschüttungsfall der Spitzensatz des Einkommensteuertarifs - einschl. Soli - von 44,31 % zur Anwendung, so wäre eine Einkommensteuer von 8 418,9 € zu zahlen. Faktisch würden damit Gewinnanteile in Höhe der marktüblichen Eigenkapitalrendite mit 22,155 % besteuert werden.

Demgegenüber würde bei Ausschüttungen solcher Gewinne durch Kapitalgesellschaften derzeit eine Besteuerung auf der Unternehmensebene (Gewerbe- + Körperschaftsteuer) mit bis zu 40 % und eine zusätzliche Einkommensbesteuerung bis zu  $0,6 \times 22,155\% = 13,29\%$  erfolgen. Der Gesamtsteuersatz kann damit 53,29 % betragen, womit der Spitzensatz des geltenden Einkommensteuertarifs deutlich überschritten wird.

Die **Rechtsformneutralität der Gewinnbesteuerung** ist im Rahmen des Übergangsmodells dadurch zu gewährleisten, dass auch Personenunternehmen (Personengesellschaften und Einzelunternehmen) die Option zur Tarifiermäßigung für zurückbehaltene Gewinne ermöglicht wird. Das Modell für eine Steuersatzermäßigung für zurückbehaltene Gewinne bei Personenunternehmen wurde von U. Fechner und H. Lethaus (Boehringer Ingelheim) entwickelt und bereits durch umfangreiche Fallanalysen als praktikabel belegt. Das Modell der Tarifoption bei der Einkommensteuer sollte nicht nur Personenunternehmen, sondern auch persönlich geführten Kapitalgesellschaften nach dem Transparenzprinzip ermöglicht werden. Dies entspricht dem Modell der Durchreichgesellschaft der Einfachsteuer. Damit wird der Umfang der persönlichen Besteuerung von Einkommen erhöht, wovon auch die Gemeinden durch ihre Beteiligung an der Einkommensteuerzahlung ihrer Bürger etwas haben. Weiterhin wird es den Eigentümern bzw. Gesellschaftern dieser Unternehmen ermöglicht, die nicht dem Sondertarif von 25 % unterliegenden Gewinne der persönlichen Einkommensteuer zu unterwerfen. Also kann der Gesellschafter – wie jeder Arbeitnehmer – seine Lebensgrundbedarfsabzüge und den unteren Bereich des Progressionstarifs ausschöpfen.

Für die Bemessungsgrundlage der tarifermäßigten Unternehmensgewinne ist zur Etablierung international attraktiver steuerlicher Rahmenbedingungen in Deutschland der **Abzug einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals bei zurückbehaltenen Gewinnen** vorzusehen. Damit würde Deutschland – vergleichbar mit Belgien ab 2007 – in der Rangordnung der effektiven Unternehmenssteuersätze eine Spitzenposition im internationalen Steuerwettbewerb erlangen.

Zur Wahrnehmung einer tarifermäßigten Besteuerung von Unternehmensgewinnen müssen Einzelunternehmer und Gesellschafter von Durchreichgesellschaften ein Nachversteuerungskonto und ein (steuerunschädliches) Entnahmekonto einrichten. Auf dem Nachversteuerungskonto wird auf jeden Fall der einer Standardverzinsung des Eigenkapitals entsprechende Teil des Gewinns verbucht. Zusätzlich ist auch jener Teil des einbehaltenen Gewinns, welcher der allgemeinen Gewinnsteuer unterliegen soll - gekürzt um den Betrag der geschuldeten Gewinnsteuer - auf dem Nachversteuerungskonto einzubuchen. Der restliche Teil des einbehaltenen Gewinns, der optionsbedingt dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegt, wird auf dem Entnahmekonto verbucht. Er kann im Unternehmen verbleiben oder in späteren Veranlagungszeiträumen steuerfrei entnommen werden. Der Betrag der geschuldeten allgemeinen Gewinnsteuer ist ebenfalls dem Entnahmekonto zuzuschreiben. So wird vermieden, dass auf den Betrag der Gewinnsteuerschuld, die hier vom steuerpflichtigen Gesellschafter oder Einzelunternehmer und nicht vom Unternehmen gezahlt wird, noch einmal Ausschüttungssteuer anfällt.

**Zinsen** kann der **Bürger** auf qualifizierten Anlagekonten bei Banken steuerfrei akkumulieren. Damit ist er bezüglich der Erträge aus marktüblichen Finanzkapitalanlagen dem Unternehmer gleichgestellt, der im Rahmen zurückbehaltener Gewinne eine marktübliche Eigenkapitalrendite steuerfrei akkumulieren und investieren kann. Bei einer Entnahme von Zinsen aus dem Gesamtbereich qualifizierter Anlagekonten wird bei Banken die Ausschüttungssteuer, d. h. Einkommensteuer nach dem Halbeinkünfteverfahren erhoben.

Mit der Steuer auf zurückbehaltene Gewinne, der Ausschüttungssteuer auf Gewinnausschüttungen sowie der persönlichen Besteuerung der übrigen Gewinne bei Durchreichgesellschaften und Einzelunternehmen werden alle Unternehmensgewinne dann der Besteuerung unterworfen, wenn sie auch wirklich entstanden sind. Eine zusätzliche Besteuerung der **Gewinne aus der Veräußerung von Unternehmensanteilen** wäre also unnötig. Da wohl dennoch eine Veräußerungsgewinnbesteuerung politisch gewünscht

wird, sollte sie so ausgestaltet werden, dass eine Doppelbesteuerung durch Veräußerungsgewinnsteuer und späterer Versteuerung der Ausschüttung gerade jener Gewinne, die den Veräußerungsgewinn begründeten, soweit wie nur möglich verhindert wird. Bei Einzelunternehmen und Durchreichgesellschaften kann dies dadurch gesichert werden, dass der Veräußerungsgewinn des Veräußerers vom (neuen) Nachversteuerungskonto des Erwerbers als bereits steuerlich belastet abgebucht wird. Das Nachversteuerungskonto des Erwerbers wird also mit einem negativen Bestand eröffnet. Bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, deren Gewinne nicht den Anteilseignern zugerechnet werden und somit der Körperschaftsteuer unterliegen, ist dieses Verfahren leider nicht anwendbar. Der ausschüttungsbedingten Doppelbesteuerung der betreffenden Gewinne kann der Erwerber nur dadurch entgehen, dass er seinerseits mit einem steuerlich verwertbaren, d. h. verrechenbaren Verlust an einen weiteren Erwerber verkauft.

Baldmöglichst sollte auch mit der Einführung einer **einheitlichen Ermittlung aller Unternehmensgewinne** nach dem Modell der Einfachsteuer begonnen werden. Hierbei ist die Einnahmen-Überschuss-Rechnung auch den bilanzierenden Unternehmen als Option anzubieten.

Die ZGS garantiert, dass die Rendite von Investitionen nicht davon abhängt, ob Maschinen u. a. abnutzbare Wirtschaftsgüter langsam oder schnell abgeschrieben werden oder der steuerliche Ansatz von Rückstellungen großzügig oder nur sehr beschränkt gewährt wird. Diese Eigenschaft vermag kein anderer Reformvorschlag zu gewährleisten. Er ermöglicht somit, die Unternehmen an der Finanzierung der Einführung der ZGS durch ein gegenüber dem heutigen Stand eingeschränkteres steuerliches Bewertungsrecht zu beteiligen, ohne dass die Rentabilität von Investitionen dadurch beeinträchtigt wird.

Zukünftige Reformschritte auf dem Weg zur Einfachsteuer hängen – wie schon gesagt – von dem Finanzierungsspielraum ab, den das steuerreformpolitisch unterstützte Wachstum eröffnet. Mit der **Abflachung des satzprogressiven Einkommensteuertarifs** kann man sich dann schrittweise dem Ziel eines Einheitssteuersatzes von 25 % nähern, der im Übergangsmodell bereits für die Gewinnsteuer zur Anwendung kommt. Allerdings wird das Ziel einer Abflachung des Progressionstarifs nicht nur der fiskalischen Restriktion unterliegen, sondern auch die Akzeptanz breiter Bevölkerungsschichten zu finden haben.

Ein besondere Herausforderung für die zukünftige Steuerreformpolitik liegt in der unabdingbaren Abschaffung bzw. zunächst in der Reduzierung der **Gewerbsteuer**.

Deutschland wird nämlich mit einem Gewinnsteuersatz von 25 % und einer Gewerbesteuer, die den gesamten Steuersatz auf 38 % und mehr anhebt, im internationalen Steuerwettbewerb nicht bestehen können. Die Etablierung einer rechtsformneutralen Gewinnsteuer mit einem Satz von 25 % - höchstens jedoch von 30 % - erfordert deshalb eine Neuordnung der Gemeindefinanzen. Für Unternehmen und Finanzverwaltung wäre es ein wichtiger Vereinfachungsschritt, wenn allgemeine und kommunale Gewinnsteuer die gleiche Bemessungsgrundlage hätten. Die notwendige Reform der Grundsteuer, z. B. mit neuer Orientierung an Bodenrichtwerten, wird jedoch überhaupt nicht dafür ausreichen, die Finanzierungslücke aus der Rückführung der Gewerbesteuer zu schließen. Dies gilt auch für die Einführung einer kommunalen Einkommensteuer. Eine weitere neue Einnahmenquelle wird der neue Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer sein. Mit der Verteilung nach Maßgabe der realisierten Arbeitseinkommen werden die Gemeinden zugleich dazu angeregt, für mehr Beschäftigung auf ihren Gebieten zu sorgen. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Teil I-4.

Die Höchstsätze für die kommunale Einkommensteuer und Gewinnsteuer, die Höhe des gemeindlichen Umsatzsteueranteils und der Schlüssel für seine Verteilung können erst nach noch nicht abgeschlossenen Simulationsrechnungen abschätzend bestimmt werden.

**Abb. II-3:**

**Besteuerung der Unternehmensgewinne nach dem Übergangsmodell zur Einfachsteuer**

- die Gewinnsteuer setzt sich aus einem allgemeinen und einem kommunalen Satzteil zusammen -

